

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00019 vom 15. März 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2012.00019

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00019 du 15 mars 2012

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00019 del 15 marzo 2012

Regeste

Kostenverteilung | Fragliche Auferlegung von Kosten für einen Feuerwehreinsatz auf die Importeurin und Vertreiberin eines Pflanzenschutzmittels. Rechtsgrundlagen betreffend Auferlegung von Kosten für Feuerwehreinsätze (E. 2.1-4) und gesetzliche Pflichten des Herstellers bzw. Vertreibers von Pflanzenschutzmitteln (E. 2.5-6). Richtige und genügende Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts durch die Vorinstanz (E. 3). Letztere bejahte zu Recht einen natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem von der Beschwerdeführerin fälschlicherweise mit "giftig"/"T" statt "sehr giftig"/"T+" gekennzeichneten Pflanzenschutzmittel und dem kostenverursachenden Feuerwehreinsatz (E. 4). Die mangelhafte Deklaration des infrage stehenden Pflanzenschutzmittels erweist sich nicht als unmittelbar kausal für den Eintritt der Gefahrentatsache durch den unzulässigen Verkauf an die private Endverbraucherin (E. 5.3). Nichts anderes ergibt die Beurteilung der Kostenverteilung nach der Adäquanztheorie: In Missachtung der revidierten Abgabebeschränkungen durch das Gartencenter und in der Falschanwendung des Pflanzenschutzmittels durch die private Anwenderin liegt ein Drittverschulden vor, das bei Annahme eines adäquaten Kausalzusammenhangs diesen jedenfalls unterbrochen hätte (E. 5.5). Die Kosten des Rekursverfahrens sind der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Gegenstandslosigkeit des Antrags, die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens der Beschwerdegegnerin zu überbinden, da keine Kostenaufgabe erfolgte; Zusprechung einer Parteientschädigung für den notwendigen Rechtsverfolgungsaufwand im Rekursverfahren; Nichteintreten auf den Antrag betreffend Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren (E. 6.2). Zusprechung einer Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren (E. 7). Gutheissung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 4

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin bejahte die Vorinstanz zu Recht einen natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem von der Beschwerdeführerin vertriebenen sowie von dieser fälschlicherweise mit "giftig"/"T" statt "sehr giftig"/"T+" gekennzeichneten F und dem kostenverursachenden Feuerwehreinsatz. Diese zutreffende Schlussfolgerung ergibt sich einerseits aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin zur Inverkehrbringung dieses Pflanzenschutzmittels in der Schweiz berechtigt ist. Andererseits wurde das F mit der besagten Falschdeklaration vertrieben, an ein der Beschwerdeführerin unbekanntes Detailhandelsunternehmen verkauft und schliesslich in unzulässiger Weise an eine private Anwenderin abgegeben. Letztere wendete das F sodann unsachgemäss in ihrem eigenen Garten an und rief das schädigende Ereignis hervor, was den Feuerwehreinsatz nötig machte. Für die Frage des natürlichen Kausalzusammenhangs als massgeblich erweist

sich, dass das F mit der mangelhaften Gefahrenkennzeichnung in Verkehr gebracht wurde und infolgedessen für den erwerbenden Detailhändler als weniger gefährlich erschien sowie ein Weiterverkauf aufgrund dieser Gefahrenbezeichnung wenigstens bis 31. Dezember 2007 unbeschränkt und insbesondere an Private zulässig war. Entsprechend hätten sich der unzulässige Weiterverkauf an die private Anwenderin und die daraus resultierende Falschanwendung des Fs sehr wahrscheinlich gar nicht ereignet, wenn das besagte Schädlingsbekämpfungsmittel von Anfang an als "sehr giftig"/"T+" bezettelt worden wäre, weil dafür ein Verkaufsverbot an Private bereits vor der Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung im Jahr 2008 bestanden hätte. Im Rahmen der Prüfung der natürlichen Kausalität bleibt dagegen unerheblich, dass es die Endverbraucherin unterliess, die Produktebeschreibung auf der Etiketle vor Gebrauch zu lesen.

E. 5.1

Die Vorinstanz ging nach Massgabe der Adäquanztheorie davon aus, dass es einen adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Vertrieb des zum Zeitpunkt des Schadenereignisses nicht ordnungsgemäss gekennzeichneten Fs und dem eingetretenen Schaden gäbe: Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung sei das Inverkehrbringen eines falsch deklarierten, (sehr) giftigen, gasbildenden Rodentizids geeignet, einen unsachgemässen Wiederverkauf und in der Folge eine Falschanwendung zu begünstigen, die wiederum einen Feuerwehreinsatz wegen Gasentwicklung nach sich ziehen könne.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin macht diesbezüglich geltend, dass nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die fragliche Dose F schon gar nicht an die vorliegende Letztanwenderin habe gelangen dürfen. Das Verkaufspersonal des Gartencenters hätte auf jeden Fall wissen müssen, dass F "nicht an die breite Öffentlichkeit", das heisst an eine private Endanwenderin, verkauft werden dürfe.

E. 5.3

Wie erwähnt dürfen Pflanzenschutzmittel, die im Sinn von Art. 5 lit. b ChemV giftig sind, seit 1. Januar 2008 nicht mehr an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden (vgl. E. 2.6). Der Verkauf der F-Dose durch das Gartencentre an die Endanwenderin erfolgte indessen im Frühling 2009, somit rund einviertel Jahre nach Einführung des Abgabeverbots von als giftig deklarierten Pflanzenschutzmitteln an Private, was ungeachtet der Falschdeklaration unzulässig war. Überdies enthielt die Produktebeschreibung auf der Etiketle zur Zeit des Verkaufs an die private Anwenderin immerhin den Gefahrenhinweis "Keine Abgabe an die breite Öffentlichkeit". Folgt man der vom Bundesgericht bevorzugten Unmittelbarkeitstheorie, so war es folglich nicht die mangelhafte Gefahrenbezeichnung "giftig"/"T", die den Weiterverkauf des Fs an eine nichtgewerbsmässige Anwenderin ermöglichte, was schliesslich die unsachgemässe Verwendung des besagten Pflanzenschutzmittels hervorrief. Vielmehr unterliess es der Fachhändler, sich laufend über den neusten Stand des Chemikalienrechts zu informieren, und missachtete dadurch die geänderten gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Abgabeverbots von giftigen Pflanzenschutzmitteln an Private. Der Verkäufer räumte denn auch ein, dass weder er noch sein Team von der Vorschrift Kenntnis gehabt hätten, als giftig klassierte Pflanzenschutzmittel nicht an private Anwender/innen verkaufen zu dürfen. Die mangelhafte Deklaration des Fs erweist sich jedenfalls nicht als unmittelbar kausal für den

Eintritt der Gefahrentatsache durch den unzulässigen Verkauf an die private Endverbraucherin.

E. 5.4

Ebenfalls nicht zu beanstanden ist, dass die Beschwerdeführerin als Vertreiberin des F keine umfassende Übersicht über die Vertriebskanäle gewährleisten konnte und dieses Pflanzenschutzmittel schliesslich im Fachhandel landete, denn ein Verkauf des Produkts an Personen mit entsprechenden Fachkenntnissen für die berufliche Anwendung war jedenfalls gesetzlich zulässig.

E. 5.5

Nichts anderes ergibt die Beurteilung der Kostenverteilung nach der Adäquanztheorie: Wie bereits festgestellt, übergab der Verkäufer des Gartencenters als im Fachhandel tätiges Unternehmen das F in unzulässiger Weise der privaten Anwenderin (vgl. E. 5.3). Ferner zeichnete er – den Vorschriften von Art. 80 Abs. 3 ChemV zuwiderhandelnd – weder den Verkauf der F-Dose auf noch liess er den Erhalt der Information über die fachgerechte Handhabung von der Kundin mit Unterschrift bestätigen. In Missachtung der revidierten Abgabebeschränkungen durch das Gartencenter und in der Falschanwendung des Pflanzenschutzmittels durch die private Anwenderin liegt ein Drittverschulden vor, das bei Annahme eines adäquaten Kausalzusammenhangs diesen jedenfalls unterbrochen hätte. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass unter Berücksichtigung von Art. 45 Abs. 2 aPSMV, wonach Pflanzenschutzmittel ordnungsgemäss verwendet werden müssen, insbesondere dem Verschulden der Anwenderin eine gewisse Intensität nicht abgesprochen werden kann: Angesichts ihrer beruflichen Tätigkeit als Floristin ist davon auszugehen, dass ihr der Umgang mit Pflanzen und deren Behandlung vertraut war. Folglich hätte es ihr zumindest bewusst sein müssen, dass im Gartenbau teilweise (sehr) giftige Substanzen zum Einsatz gelangen und dabei entsprechende Vorsicht geboten ist. Schliesslich erfolgte die Verwendung des Pflanzenschutzmittels offenbar erst einige Zeit nach dem Kauf der F-Dose mit entsprechender Beratung durch den Fachhändler, weshalb es unausweichlich geboten gewesen wäre, die Anwendungs- und Warnhinweise auf der Etiketke vor Verwendung des Pflanzenschutzmittels durchzulesen, was sie indessen unterlassen hatte.

E. 6.1

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführerin weder unter Berücksichtigung der Unmittelbarkeits- noch der Adäquanztheorie Kosten im Zusammenhang mit dem Feuerwehreinsatz vom 18. Februar 2010 auferlegt werden können. Diesbezüglich ist die Beschwerde gutzuheissen. Entsprechend sind die vorinstanzlichen Entscheide aufzuheben.

E. 6.2

Infolgedessen sind die Kosten des Rekursverfahrens der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 VRG). Im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens wurde die Beschwerdeführerin nicht zur Zahlung von Kosten verpflichtet, weshalb sich ihr Antrag, diese Kosten der Beschwerdegegnerin zu überbinden, als gegenstandslos erweist. Angesichts der sich in der vorliegend zu behandelnden Angelegenheit stellenden Rechtsfragen war der Beizug eines Rechtsbeistands gerechtfertigt. Die unterliegende Amtsstelle ist daher zu verpflichten, der Beschwerdeführerin für deren Umtriebe im Rekursverfahren eine angemessene Entschädigung zu bezahlen. Im Rahmen der Zuspreehung einer Parteientschädigung ist aber lediglich der notwendige

Rechtsverfolgungsaufwand zu ersetzen (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 17 N. 10). Als angemessen erscheint eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 2'000.-, 8 % Mehrwertsteuer inbegriffen. Der Antrag betreffend Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren wird erstmals im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vorgebracht, weshalb darauf nicht einzutreten ist (Kölz/Bosshart/Röhl, § 52 N. 3). Darüber hinaus würden im Rahmen des erstinstanzlichen Verwaltungsverfahrens ohnehin keine Parteientschädigungen zugesprochen werden (§ 17 Abs. 1 VRG).

E. 7

Da die Beschwerdeführerin im Hauptantrag obsiegt, sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Aus den gleichen Gründen wie im Rekursverfahren rechtfertigt sich der erneute Beizug eines Rechtsbeistands für das Beschwerdeverfahren. Die unterliegende Amtsstelle ist daher zu verpflichten, der Beschwerdeführerin für deren Umtriebe eine angemessene Entschädigung zu bezahlen. Da der beigezogene Rechtsanwalt vom Sachwissen profitieren konnte, das er sich im Rahmen des Rekursverfahrens aneignen konnte, und da sich die Beschwerde- von der Rekurschrift nicht grundlegend unterscheidet bzw. die gleichen Rechtsfragen abgehandelt werden mussten, erweist sich eine Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren in Höhe von Fr. 1'000.-, Mehrwertsteuer inbegriffen, als angemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.